

zwischen «Vorname» «Name», «Anschrift», «PLZ» «Ort»

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend „Kunde“ genannt -

«Lieferadresse», 78465 Konstanz

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und der solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen
vertreten durch die Vorstände Verena Binder, Edgar Kunz und Bene Müller
(jeweils einzeln vertretungsberechtigt),
- nachstehend „Versorger“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die solarcomplex AG will im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Dingelsdorf und Dettingen-Wallhausen ein Nahwärmenetz errichten und betreiben und dieses mit Wärme aus einer regenerativen Heizzentrale beschicken. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger kommen aus der Region. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich die Bürger von Dingelsdorf und Dettingen-Wallhausen kapitalmäßig an der solarcomplex AG und damit am Bioenergieprojekt in ihrem eigenen Ort beteiligen können, sofern sie das möchten.

Exemplar für Kunden

1 Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde versichert, dass er der Eigentümer und ausschließlich Berechtigte des Grundstücks ist. Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes an das Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die dabei genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird (Anlage 5 Datenaufnahmeprotokoll).

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz inklusive der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und bindet diese in das bestehende Heizsystem des Kunden ein. Der Versorger hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum.

1.2

Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages ein Anschlussbeitrag fällig. Die Höhe richtet sich nach der Wärmeleistung des Kunden (siehe Tabelle Ziffer 1.2).

Der Betrag wird in zwei Teilzahlungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Die erste Teilzahlung wird 6 Wochen nach Vertragsunterzeichnung durch den Versorger in Rechnung gestellt. Der zweite Teil wird nach der Inbetriebnahme des Hausanschlusses durch den Versorger in Rechnung gestellt.

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Hausanschluss 0 – 30 kW | 12.000 € netto (14.280 € brutto) |
| Hausanschluss 31 – 60 kW | 18.000 € netto (21.420 € brutto) |
| Hausanschluss ab 61 kW | 24.000 € netto (28.560 € brutto) |

1.3

Bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages nach dem 31.08.2024 (jedoch innerhalb der Bauphase) steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Anschluss an das Wärmenetz technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Eine Prüfung der Realisierbarkeit erfolgt durch den Versorger.

1.4

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 01.01.2026 voraussichtlich aber spätestens zum 31.12.2028 (Lieferbeginn) Wärme für das Gebäude

«Lieferadresse», 78465 Konstanz zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.5

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser ermittelt.

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von «Vertragsleistung» kW.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.6

Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 60 °C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist.

Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. GEG – Gebäudeenergiegesetz sowie TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird.

Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50 °C erreicht wird.

1.7

Messstelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d. h. Schnittstelle 1 entsprechend dem beigefügtem HAST Hydraulikschema (Anlage 4).

1.8

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle eines Rechtsüberganges, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese, ihren Nachfolger, wiederum entsprechend verpflichten. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem anderen, den Rechtsnachfolger unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach und endet dieser Vertrag vorzeitig, so hat der andere Vertragspartner Anspruch auf Erstattung der ihm bereits entstandenen Aufwendungen, sowie der ihm entgangenen Gewinne.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

1.9

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsverteilung (Kundenanlage i. S. v. §12 AVBFernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der beigefügten Skizze (Anlage 4). Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2 Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3 Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis, Servicepreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der beigefügten Preisliste (Anlage 3). Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

Servicepreis: Der jährliche Servicepreis ergibt sich aus der beigefügten Preisliste (Anlage 3). Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Servicepreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Servicepreis ist auf Mieter umlagefähig.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.4). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung werden von März bis Dezember des jeweiligen laufenden Jahres monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag dem Kunden zurückgezahlt. Die Abschläge sind jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

4 Umsatzsteuer

Auf alle in diesem Vertrag genannten Entgelte, außer auf Mahnkosten, wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

5 Einzugsermächtigung

Der Kunde erteilt dem Versorger eine Einzugsermächtigung (Anlage 1 SEPA-Lastschriftmandat).

6 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten, zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

7 Laufzeit

Der Vertrag läuft ab der Heizperiode 2025/2026, konkret ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2035. Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Stadt Konstanz wurde ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

Der Versorger beantragt eine BEW Förderung bei der BAFA. Sollte der Antrag auf Förderung abgelehnt und die Förderung nicht mit einem Zuwendungsbescheid gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Wärmelieferung dienen der Umsetzung eines Vorhabens, für das einer der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW beantragt hat.

Aufschiebende Bedingung:

Dieser Wärmeliefervertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat. Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser Wärmeliefervertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt. Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Sollte der Antrag zur Förderung nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt werden, kann der Kunde dieses nicht bei dem Versorger geltend machen.

8 Zutrittsrecht

8.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

8.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren. Strom- und Wasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen.

Die Betriebskosten Strom für die Übergabestation und die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

9.1

Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 AVBFernwärmeV.

9.2

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

9.3

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

9.4

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

9.5

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

10 Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Das SEPA Lastschriftmandat (Anlage 1)
- Die Einverständniserklärung zur digitalen Rechnungsstellung (Anlage 2)
- Die Preisliste vom 26.04.2024 (Anlage 3)
- Das HAST Hydraulikschema mit Anschlussbeispielen (Anlage 4)
- Das Protokoll der Datenaufnahme (Anlage 5)
- Die Datenschutzerklärung (Anlage 6)
- Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV (Anlage 7) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden

12 Informationen zum Datenschutz

Die solarcomplex AG verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Wärmekunden personenbezogene Daten.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzzinformationen (Anlage 6). Der

Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auch den Erhalt der Datenschutzzinformationen (Anlage 6).

13 Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 31.12.2024 eingeräumt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit liegt vor, wenn ein ausreichender Anschlussgrad von mindestens 50 % aller im Versorgungsgebiet liegenden Haushaltskunden und öffentlichen Einrichtungen erreicht wird und sich das Gebäude des jeweiligen Kunden in einem vertretbaren Abstand zum nächsten an das Wärmenetz anzuschließende Gebäude befindet. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger. Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten durch den Versorger.

14 Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns schriftlich (solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, Telefon 07731 / 8274-0, Telefax: 07731 / 8274-29, E-Mail: box@solarcomplex.de) mittels

einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

15 Schlussbestimmungen

15.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

15.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Singen, «Datum» _____

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift Versorger)

(Unterschrift Kunde)

Anlage 1 SEPA Lastschriftmandat

| | |
|---|--|
| SEPA Lastschriftmandat | |
| <p>Ich ermächtige die solarcomplex AG, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der solarcomplex AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p>Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Dieses SEPA Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.</p> | |
| Kontoinhaber | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | |
| Bank | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Datum | |
| Unterschrift | |

Anlage 2 Einverständniserklärung

Einverständniserklärung zur Rechnungsstellung in elektronischer Form / SMS-Versand bei Störungen

Ich möchte meine Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form an folgende

| | |
|----------------|--|
| E-Mail-Adresse | |
|----------------|--|

erhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Rechnungen in elektronischer Form entgegen zu nehmen und diese elektronischen Rechnungen steuerlich als Original zu behandeln. Bitte übermitteln Sie alle Rechnungsarten im PDF-Format.

Ich möchte, dass mich die solarcomplex AG im Falle einer Störung an meinem Wärmenetz per SMS darüber informieren darf.

| | |
|----------------|--|
| Handynummer(n) | |
|----------------|--|

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die hier, in diesem Formular, erhobenen Daten von der solarcomplex AG zu oben genannten Zwecken genutzt werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie auf unserer Webseite solarcomplex.de/datenschutz und in der Anlage 6.

Anlage 3 Preisliste vom 26.04.2024

1 Anschlussbeitrag

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrags bis zum 31.08.2024 und einer Laufzeit bis zum 31.12.2035 wird ein einmaliger Anschlussbeitrag fällig. Die Kosten für den Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden erfolgt für den Kunden entsprechend angefügter Tabelle.

Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde.

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Hausanschluss 0 – 30 kW | 12.000 € netto (14.280 € brutto) |
| Hausanschluss 31 – 60 kW | 18.000 € netto (21.420 € brutto) |
| Hausanschluss ab 61 kW | 24.000 € netto (28.560 € brutto) |

2 Grundpreis (GP)

Der jährliche Grundpreis pro Hausanschluss ergibt sich aus Ziffer 6 dieser Preisliste und beträgt derzeit netto 300,- Euro zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 357,- Euro (gilt für "Standard-Kunden" mit einer Wärmeleistung bis zu 60 kW).

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

3 Servicepreis (SP)

Der jährliche Servicepreis pro Hausanschluss ergibt sich aus Ziffer 6 dieser Preisliste und beträgt derzeit netto 100,- Euro zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 119,- Euro (gilt für "Standard-Kunden" mit einer Wärmeleistung bis zu 60 kW).

Der Servicepreis ist auf Mieter umlagefähig.

4 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Ziffer 6 und beträgt derzeit netto 10,84 Cent/kWh Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 12,90 Cent/kWh.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

5 Umsatzsteuer

Auf alle in diesem Preisblatt genannten Entgelte, außer auf Mahnkosten, wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

6 Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis (GP) beträgt im Jahr 2026 netto 300,- Euro zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 357,- Euro (GP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr – frühestens 2028 für 2027 – auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

Servicepreis: Der Servicepreis (SP) beträgt im Jahr 2026 netto 100,- Euro zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 119,- Euro (SP₀). Er kann für das jeweils

abgelaufene Kalenderjahr – frühestens 2028 für 2027 – auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$SP = SP_0 * (VPI / VPI_0)$$

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis (AP) im Jahr 2026 beträgt netto 10,84 Cent/kWh netto zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 19 %, somit brutto 12,90 Cent/kWh (AP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr – frühestens 2028 für 2027 – auf der Grundlage der Entwicklung des Preisindex für elektrischen Strom (S) sowie des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP = AP_0 * (0,7 * S / S_0 + 0,3 * VPI / VPI_0)$$

darin bedeuten:

| | | |
|------------------|---|---|
| GP | = | Neuer Grundpreis in Euro |
| GP ₀ | = | Grundpreis im Jahr 2026 300,- Euro netto / 357,- Euro brutto |
| SP | = | Neuer Servicepreis in Euro |
| SP ₀ | = | Servicepreis im Jahr 2026 100,- Euro netto / 119,- Euro brutto |
| AP | = | Neuer Arbeitspreis in Cent/kWh |
| AP ₀ | = | Arbeitspreis im Jahr 2026 ist 10,84 Cent/kWh netto / 12,90 Cent/kWh brutto |
| VPI | = | Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abzurechnende Jahr |
| VPI ₀ | = | Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahr 2026 Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex Code: 61111-0001; zu finden unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online |
| S | = | Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für elektrischen Strom (aus: Statistischer Bericht - Daten zur Energiepreisentwicklung ; 61241-14 Strom - Indizes; GP19-3511 13 Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen) |
| S ₀ | = | Der Basis-Jahresindex 2026 für elektrischen Strom entsprechend S (Stand 2021 = 100) |

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

7 Mahn- und Verzugskosten

7.1

Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt. Die erste Mahnung wird mit einer Gebühr von 10 Euro berechnet. Für jede weitere Mahnung erhöht sich der Betrag um jeweils 10 Euro.

7.2

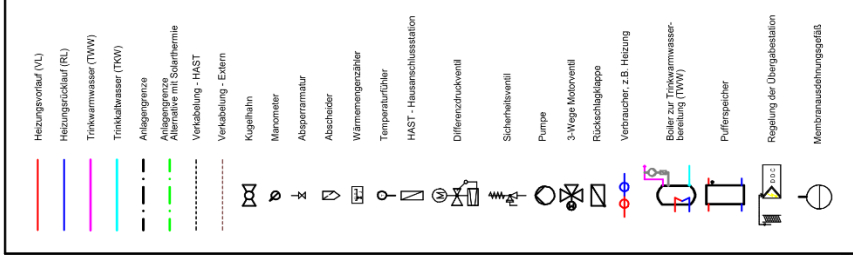
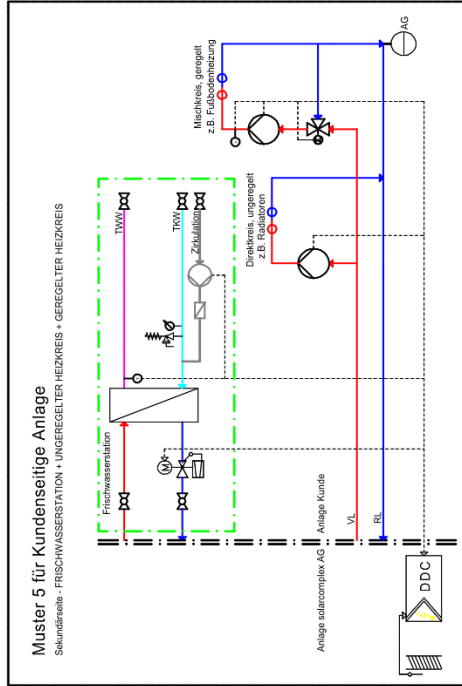
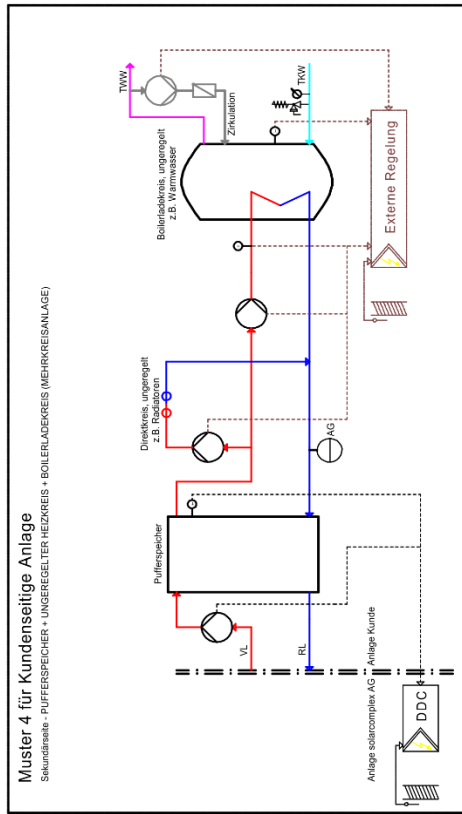
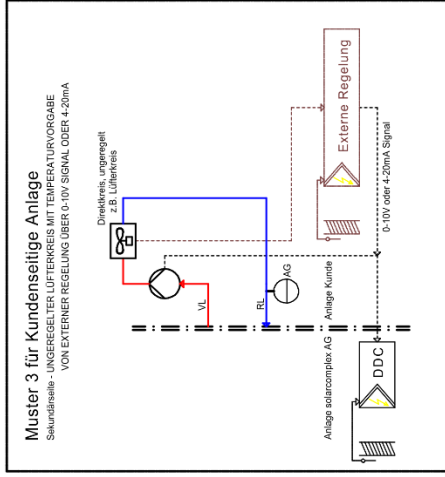
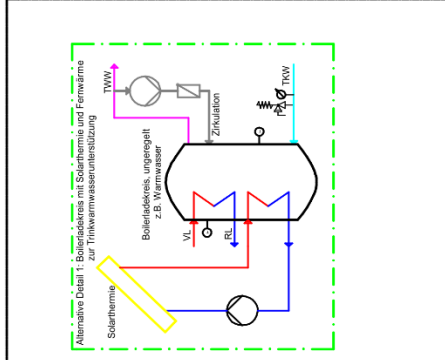
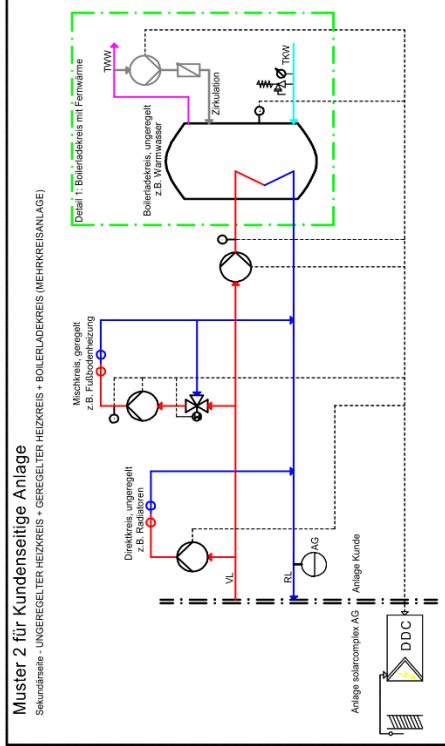
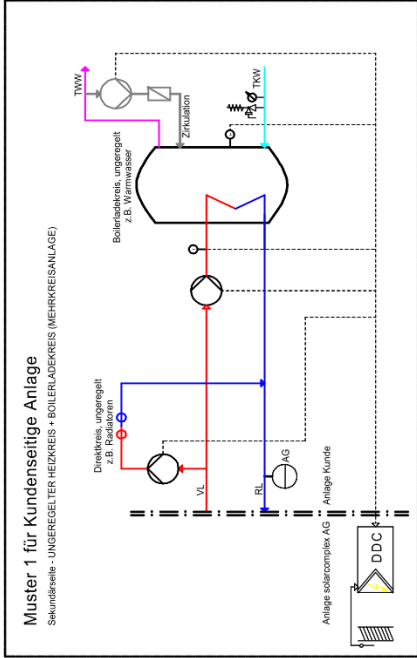
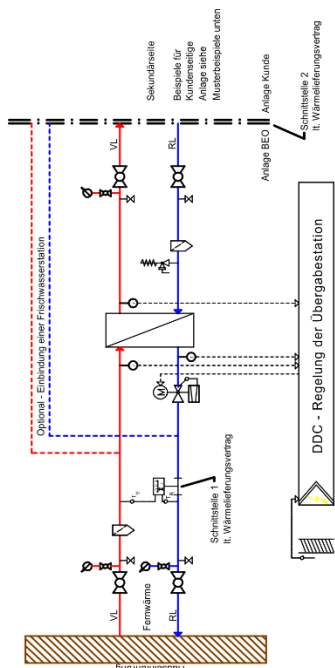
Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

8 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Hinweis: Dieses Schema zeigt grundsätzliche Beispiele - Die fachliche Planung vor Ort wird dadurch nicht ersetzt !

Übergabestation der solarcomplex AG



| | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| BAUVORHABEN: Bioenergiedorf | |
| BEZEICHNUNG PLANART | |
| Hausanschlussstation-HAST | Hydraulisches Schema |
| Bioenergiedorf | |
| Bauherr: solarcomplex AG | Architekten: ... |
| Standort: ... | Maßstab: ... |
| Blatt: ... | Format: DIN A3 |
| Firmenname: solarcomplex AG | Firmenname: solarcomplex AG |
| Firmenstrasse: Ekehardstraße 10 | Firmenstrasse: Ekehardstraße 10 |
| Firmenort: 78224 Singen | Firmenort: 78224 Singen |
| Firmenfax: 07731 - 8274-0 | Firmenfax: 07731 - 8274-0 |
| Firmenfax: 07731 - 8274-29 | Firmenfax: 07731 - 8274-29 |

Muster

Anlage 6 Datenschutz

Im Folgenden informieren wir Sie über die Erhebung personenbezogener Daten durch die solarcomplex AG. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

1 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

solarcomplex AG

Ekkehardstraße 10, 78224 Singen

Sie erreichen die verantwortliche Stelle telefonisch unter der Rufnummer 0 77 31 / 82 74 0 sowie elektronisch über die E-Mailadresse box@solarcomplex.de.

2 Beauftragter für den Datenschutz

Unser Beauftragter für den Datenschutz ist die Kanzlei

reichert & reichert

Matthias Herkert

Max-Porzig-Straße 1

78224 Singen

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter der Rufnummer 0 77 31 / 95 87 0 und elektronisch über die E-Mail-Adresse dsb@reichert-reichert.de.

3 Verarbeitete Datenkategorien

Im Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag verarbeitet die solarcomplex AG personenbezogene

- Stammdaten (z. B. Vorname, Familienname, Anrede),
- Adressdaten (z. B. Anschrift, PLZ, Ort),
- Vertragsdaten (z. B. Lieferanschrift, PLZ, Ort, vertragliche kW Wärmeleistung, Art der Nutzung des versorgten Objekts),
- Nutzungsdaten (z. B. kW Wärmeleistung gem. Verbrauchserfassung, Vor- und Rücklaufauftemperaturen gem. Wärmemengenzähler),
- Korrespondenzdaten (z. B. Mails, Briefe, Formulare),
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Inhalte der geführten Kommunikation) und
- Zahlungsdaten (z. B. Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl, Bankinstitut, IBAN, BIC) des Wärmekunden.

4 Zwecke und Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Wärmekunden erfolgt vorrangig zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung eines Wärmeliefervertrages zur Versorgung mit Nahwärme. Zu diesen Zweck verarbeitet die solarcomplex AG personenbezogene Stammdaten, Adressdaten und Vertragsdaten des Wärmekunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

Weiterhin verarbeitet die solarcomplex AG personenbezogene Stammdaten, Adressdaten, Zahlungsdaten und Nutzungsdaten des Wärmekunden zum Zweck der Abrechnung der Leistungen

aus dem Wärmelieferungsvertrag. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung).

Für die Kommunikation und Korrespondenz mit dem Wärmekunden verarbeitet die solarcomplex Stammdaten, Adressdaten, Korrespondenzdaten und Kommunikationsdaten des Wärmekunden. Rechtsgrundlage ist auch in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung).

Für die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, gegebenenfalls für die Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten und / oder zur Erfüllung von Rechtspflichten verarbeitet die solarcomplex AG gegebenenfalls alle im Abschnitt „3. Verarbeitete Datenkategorien“ aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten des Wärmekunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung).

Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von eigenen Rechtsansprüchen verarbeitet die solarcomplex AG ebenfalls gegebenenfalls alle im Abschnitt „3. Verarbeitete Datenkategorien“ aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage hierfür ist ein berechtigtes rechtliches Interesse der solarcomplex AG an der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von eigenen Rechtsansprüchen gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO (Interessenabwägung).

5 Empfänger der verarbeiteten Daten

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und bei Vorlage eines Rechtsgrundes werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls für betriebliche Zwecke wie etwa beim Einbau und der Inbetriebnahme der Hausübergabestation, bei dem Verlegen der Hausanschlussleitung und gegebenenfalls während des Betriebes der Anlage an externe Dienstleister und Auftragsverarbeiter, bei Melde- und Auskunftspflichten an die zuständige Behörde und bei Klärungen von Ansprüchen und Beschuldigungen an Anwälte und staatliche Behörden weitergegeben.

6 Information zur Datensicherheit im Datenschutz

Die Umsetzung der dem Risiko der Verarbeitungen angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit wird durch interne Regelungen und – wenn die Daten von einem externen Dienstleister verarbeitet werden – durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleistet.

7 Kriterien für die Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes und zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben notwendig ist, in der Regel für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses einschließlich einer evtl. geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis zur Erreichung der unter Abschnitt 4 genannten Zwecke der Verarbeitung dieser Daten. Darüber hinaus speichern wir die Daten, soweit gesetzliche, insbesondere handels- und/oder steuerrechtliche, Aufbewahrungspflichten bestehen. Je nach Art der Unterlagen können handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten u.a. aus § 147 Abgabenordnung (AO) und § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) von sechs oder zehn Jahren bestehen.

8 Rechte als betroffene Person

Sie haben gegenüber der solarcomplex AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im jeweiligen gesetzlichen Umfang aus Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gemäß Art. 16 DSGVO auf Berichtigung und Vervollständigung unrichtiger Daten sowie aus Art. 18 DSGVO auf Löschung, sofern einer der dort genannten Gründe vorliegt. Sie haben zudem im gesetzlichen Umfang das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt sowie in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit der von Ihnen zur Verfügung

gestellten Daten. Sie haben zudem nach Art. 22 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Aus Art. 7 Abs. 3 DSGVO haben Sie das Recht, eine von Ihnen gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Werden Ihre Daten zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der solarcomplex AG gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir stellen die Datenverarbeitung in diesen Fällen ein, es sei denn, wir können das Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem Sie sich aufhalten, oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Stuttgart, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart.

Muster